

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Otterbach

vom 09.12.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.2015
(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat von Otterbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Urnenwiesengrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Sondergrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Nutzungsberechtigte

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Besondere Grabmale
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

8 Leichenhalle

- § 29 Benutzung der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 30 Gebührenpflicht
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 In - Kraft-Treten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Otterbach gelegenen Friedhöfe.
- (2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Ortsgemeinde Otterbach, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Ortsgemeinde Otterbach betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofseigentümerin.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung,). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung nach Abs. 1 Satz 1 und jede Schließung oder Aufhebung von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (3) Im Falle der Aufhebung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Ortsgemeinde Otterbach in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Ortsgemeinde Otterbach kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

1. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Der Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofseigentümers und der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofseigentümers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätte unbefugt zu betreten,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
Die Friedhofseigentümerin und die Friedhofsverwaltung können Ausnahmen von dem Verbot der Musikwiedergabe zulassen.
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Friedhofseigentümers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Das Aufstellen von Stühlen und Bänken durch Private an oder auf Grabstätten ist nur mit Zustimmung des Friedhofseigentümers zulässig.
- (6) Das Arbeiten im Friedhof wird abgesehen von der Tätigkeit des Friedhofspersonals auf die gewöhnlichen Arbeitsstunden der Werktage innerhalb der festgesetzten Zeiten und außerhalb der Bestattungszeiten beschränkt. Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsbescheid. Dieser ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist neben den gesetzlichen Anzeigepflichten unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Ortsbürgermeister ist unverzüglich zu informieren. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister Ort und Zeitraum der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Säрге

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofseigentümers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofseigentümer zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei der ersten Beilegung wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Otterbach in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde Otterbach nicht zulässig. § 3 Abs.2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofseigentümers in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde Otterbach ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettung muss unter Aufsicht einer von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach beauftragten Person, durch ein vom Antragsteller bestimmtes Beerdigungsinstitut erfolgen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach bestimmt den Zeitraum der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Wiesengräber
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)
 - f) Urnenwiesengrabstätten als Wahlgrabstätten (2 Urnen)
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h) Ehrengrabstätten
 - i) Sondergrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Die Einteilung des Friedhofes erfolgt nach einem Plan (Friedhofsplan), aus dem die Art der Belegung ersichtlich ist.

§13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Einzelgräber in der Größe von 1,50 m x 0,60 m für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr,
 2. Einzelgräber in der Größe von 2,40 m x 1,05 m für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengrabstätten können auch in dem dafür vorgesehenen Wiesenfeld angelegt werden. Die Grabstätte ist mit einer Namenstafel (Schrift vertieft) zu versehen, die in den Boden unterhalb der Grasnarbe eingelassen werden muss. Die Größe der Namenstafel beträgt die Breite 0,50 m und die Höhe 0,40 m. Die Stärke der Tafel soll 5 – 8 cm betragen. Der Grabschmuck ist zwei Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

Der Friedhofsträger übernimmt die Pflege, auch im Fall einer Absenkung der Grabstätte.

§14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für 5 Jahre wiedererwonnen werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Bei der ersten Beilegung wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

Die Grabstätten haben folgende Maße:

	in Otterbach	in Sambach
Länge:	2,40 m	2,20 m
Breite je Grabstelle:	1,05 m	1,00 m

- (2) Es werden vergeben:
- a) Grabstätten als Einfach oder Doppelgrab -je Belegstelle 1 Sarg und 2 Urnen
- (3) Bei der ersten Beilegung wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- (4) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Überschreitet bei Beilegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerwonnen werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich -falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.
- (8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (9) Die Anlegung der Wahlgrabstätten erfolgt reihenweise und zwar fortlaufend.

- (10) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgrabstätten kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder ist deren Anschrift nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, so genügt eine einmalige öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche überlassen werden.

Diese Grabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m, Abstand zur nächsten Grabstätte: 0,30 m

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für 5 Jahre wiedererworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Diese Grabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,70 m, Abstand zur nächsten Grabstätte: 0,30 m.

- (3) Urnen können auch in Wahlgrabstätten (§14 Abs. 2) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 19 bestattet sind. Je Belegstelle ist eine Beisetzung von 1 Sarg und 2 Urnen zulässig.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf der Friedhofseigentümer die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a Urnenwiesengräber

- (1) Urnenwiesengräber werden in dem dafür vorgesehenen Grabfeld von der Ortsgemeinde hergerichtet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- (2) In einer Urnenwiesengrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Belegung des Grabfeldes erfolgt der Reihe nach.
- (3) Grabschmuck ist zwei Wochen nach der Bestattung zu entfernen.
- (4) Die Größe der einzelnen Grabfläche beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Grabstätte kann mit einer Namenstafel (Schrift vertieft) versehen werden, die in den Boden unterhalb der Grasnarbe eingelassen werden muss. Die Größe der Namenstafel beträgt Breite 0,50 m x Höhe 0,40 m. Die Stärke der Tafel soll 5 – 8 cm betragen.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne vom Friedhofseigentümer anonym beigesetzt wird.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Zur Ablage von Blumen wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Für die Zeit der Nutzungsdauer wird die Pflege der Grabstätte gewährleistet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.

§ 17 Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Dauer verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Sondergrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (3) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei Beilegung in einer Sondergrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzugewonnen werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Nutzungsrechte an Sondergrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 18 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind Grabstätten, die auf Zeit oder dauernd durch besonderen Beschluss des Ortsgemeinderates Otterbach bereitgestellt und von dem Friedhofseigentümer unterhalten werden. Ehrengabstätten sind auch Gedenkstätten der Opfer der Kriegsgeschehen.

§ 19 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahl-, Urnenwahl- oder Sondergrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§19 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk in der Friedhofsdatei und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofseigentümerin.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben,
 - g) auf Partner die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 21 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Sie müssen aus Naturstein, Holz oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet sein.
 - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 22 Besondere Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Ortsgemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis aufgeführt und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder geändert werden.
- (2) Der Friedhofseigentümer behält sich vor, nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nach Einebnung eines Feldes in dem solche Grabmale stehen, die Grabmale wegzunehmen und an einen besonderen Platz des Friedhofes neu aufzustellen, um sie so zu erhalten.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Stärke darf bei zweistelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.
- (3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe oder -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

- (4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 28 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofseigentümer auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofseigentümer dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Der Friedhofseigentümer ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofseigentümers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofseigentümer berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Sofern Grabstätten von dem Friedhofseigentümer abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Berechtigten von dem Friedhofseigentümer entfernt werden.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofseigentümer.

§ 28 Vernachlässigte Gräber

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofseigentümer die Grabstätte nach seinem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofseigentümers betreten werden. Der Friedhofseigentümer kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Die Friedhofseigentümerin kann die Friedhofsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zuschließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Ausschmückung des Sarges, der Zelle und Trauerraumes wird den Hinterbliebenen überlassen. Sie können auch auf ihre Kosten einen Gärtnerbetrieb oder ein Kranzbindergeschäft damit beauftragen, sind jedoch verpflichtet, nach Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten für das Abräumen in den Zellen oder dem Trauerraum zu sorgen.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Otterbach errichteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),

6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3),
 7. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofseigentümers entfernt (§ 26 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
 9. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 10. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs.3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 In - Kraft – Treten

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Otterbach, den 09.12.2010

Hörhammer
Ortsbürgermeisterin